

Stadt Eichstätt

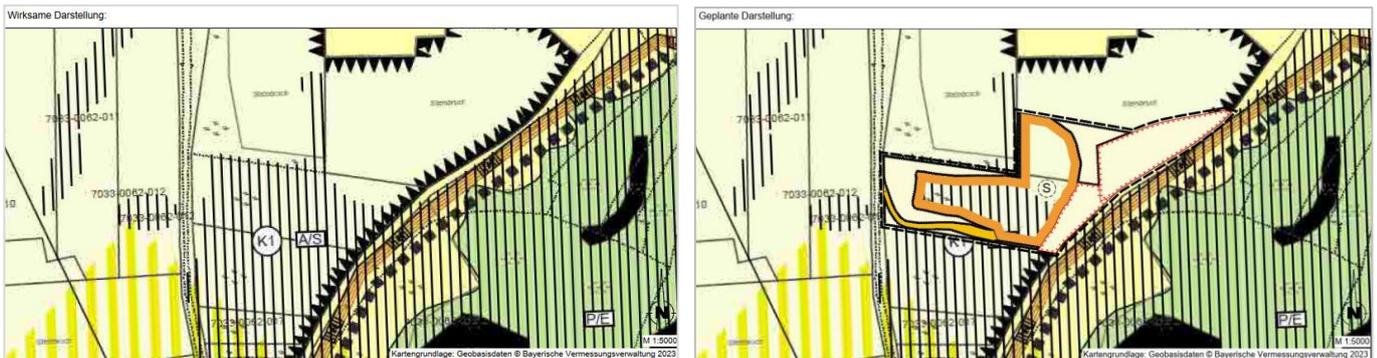
- Landkreis Eichstätt -



22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eichstätt

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 76 für das Sondergebiet
„Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“

Begründung - Vorentwurf -



Planungsstand: 29.02.2024

(Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

Gemeinde:

Stadt Eichstätt
Marktplatz 11
85072 Eichstätt

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Begründung

1	Anlass	3
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	3
2.2	Regionalplan Ingolstadt (10)	5
2.3	Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft	8
2.4	Energieatlas Bayern	8
2.5	Alternativenprüfung	8
3	Beschreibung des Änderungsbereiches	9
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“	11
4.1	Geplante Nutzungen	11
4.2	Verkehrliche Erschließung	11
4.3	Ver- und Entsorgung	11
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	11

Teil 2 Umweltbericht

0	Vorbemerkung	14
1	Einleitung	14
1.1	Kurzdarstellung des Planvorhabens	14
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele	15
2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und weiterer Belange sowie Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	15
2.1	Schutzgut Boden	15
2.2	Schutzgut Klima / Luft	18
2.3	Schutzgut Wasser	20
2.4	Schutzgut Flora / Fauna	21
2.5	Schutzgut Mensch / Gesundheit	25
2.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	25
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	27
2.8	Schutzgut Fläche	27
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	28
2.10	Kumulationswirkungen mit benachbarten Vorhaben	28
2.11	Abfallerzeugung	28
3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	29



4	Artenschutz	29
5	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	29
6	Alternative Planungsmöglichkeiten	30
7	Weitere Angaben zum Umweltbericht	30
7.1	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	30
7.2	Monitoring	30
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31
9	Literaturverzeichnis	32



TEIL 1 - Begründung

1 Anlass

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Der Stadtrat Eichstätt hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Parallel zur 22. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand vom 01.06.2023 (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213).

Das Landesentwicklungsprogramm enthält in Kapitel 6.2 Erneuerbare Energien u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) bzw. Begründungen (B):

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„**(Z)** Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

„**(G)** In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“



„(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

„(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

„(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.“

„(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

In Kapitel 7.1 Natur und Landschaft wird hierzu ausgeführt:

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

„(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“

„(B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u. a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden.“

Die Zerschneidung von Ökosystemen, insbesondere durch eine nicht gebündelt geführte Bandinfrastruktur, führt zu immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und damit vor allem zu Störungen von ökologisch-funktionalen Verflechtungen. Insbesondere werden Populationen wildlebender Arten getrennt, was zu einer Reduzierung der genetischen Vielfalt innerhalb der jeweiligen Art führen kann. Das Bundesamt für Naturschutz ermittelt anhand eines Indikatorenkatalogs „unzerschnittene verkehrsarme Räume“, die Gebiete von mindestens 100 km² umfassen. Der jeweils aktuelle Stand der Karte kann auf der Internet-Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit abgerufen werden.“

In der Begründung zum Ziel 6.2.1 wird weiter ausgeführt, dass die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dient.

Zum Grundsatz 6.2.3 wird in der Begründung ausgeführt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche beanspruchen und daher zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen, dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

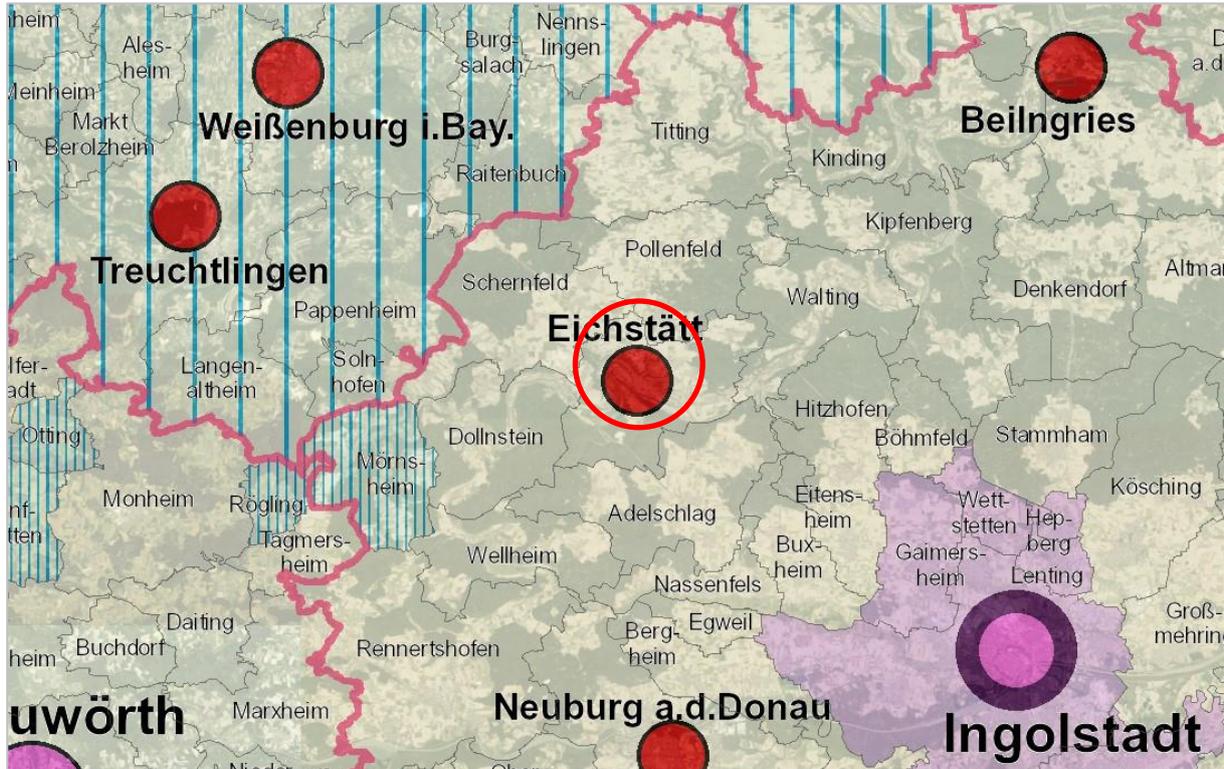


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern

(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2023)

Der Änderungsbereich stellt einen wirtschaftlichen Konversionsstandort dar, da hier die Aufschüttung von Abraum aus dem Abbau des Plattenkalks erfolgt ist, und ist somit landesplanerisch als vorbelastet definierter Standort zu sehen.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Eichstätt im allgemeinen ländlichen Raum und ist als Mittelzentrum eingestuft. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

2.2 Regionalplan Ingolstadt (10)

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Stadt Eichstätt gilt der Regionalplan Ingolstadt der Region 10 in der Fassung vom 30.12.1989 (Inkrafttreten) mit jeweils seinen laufenden Fortschreibungen.

Raumstrukturell liegt die Stadt Eichstätt im „Allgemeinen ländlichen Raum“ (senkrechte rote gestrichelte Schraffur). Für diese Bereiche gilt der Grundsatz, „Die Entwicklungsmöglichkeiten ... unter Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der wesentlichen Landschaftsstrukturen verstärkt zu nutzen.“ (A II 1 Raumstruktur). Eichstätt ist als Mittelzentrum eingestuft.

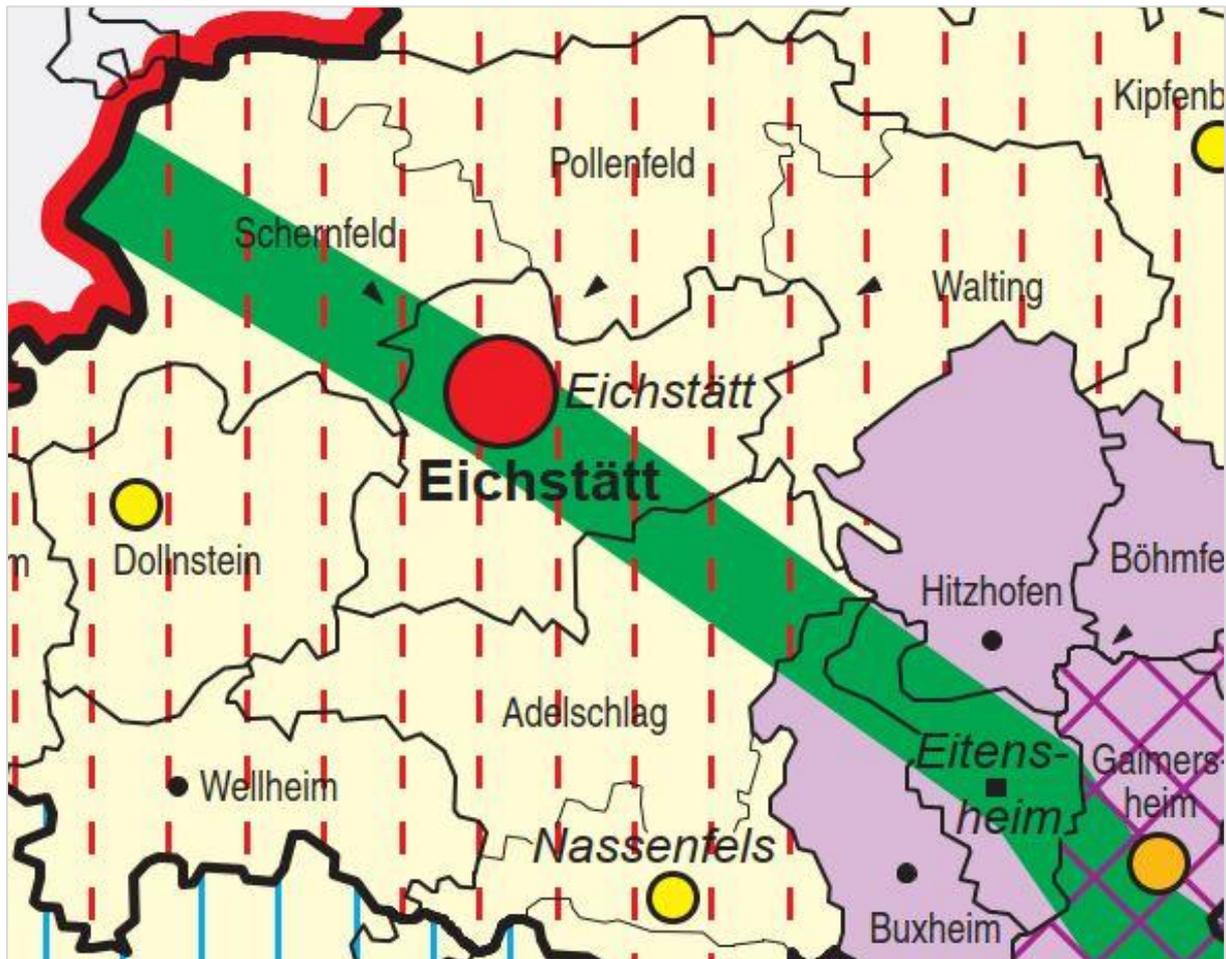


Abb. 2: Ausschnitt aus der Karte 1 Raumstruktur des Regionalplans Ingolstadt

Der Änderungsbereich befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (s. Abb. 3), liegt aber in einem Vorranggebiet für Bodenschätze (nach Angabe bei Risby Plattenkalk Nr. Kp 6). Nördlich des Änderungsbereiches ist eine Darstellung für eine Ortsumfahrung eines regional bedeutsamen Straßenzuges in der Region 10 Ingolstadt (rote gestrichelte Linie).

Gemäß Regionalplan haben die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete „herausragende Bedeutung [für die] Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind aber keine Schutzgebiete (RP 10 zu 7.1.7.2 Z). Der Änderungsbereich grenzt an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 03 „Hochalbm“, weiter südlich erstreckt sich entlang der Altmühl das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 01 „Altmühltal mit Seitentälern“.

In der Region beiderseits des Altmühltals liegen die Hauptvorkommen des Plattenkalks (RP 10 5.2.1.2 G). Der Regionalplan legt fest, dass für alle Vorranggebiete verbindlich eine Nachfolgefunktion festzulegen ist (RP 10 5.2.4.1). Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft grundsätzlich wieder in ihren Ausgangszustand versetzt werden soll, eine Neugestaltung aber auch anzustreben sein kann. Es wird explizit auf die Bedeutung der landschaftlichen Eingliederung der Abraumhalden aus dem Abbau der Plattenkalke verwiesen. Diese können auf der einen Seite den Erholungswert und die Landschaftsästhetik beeinträchtigen, auf der anderen Seite bieten die offenen und vegetationslosen Bereiche einen wichtigen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten mit landesweiter und zum Teil sogar bundesweiter Bedeutung. Es wird deshalb festgelegt, dass bei der Nachfolgenutzung von Plattenkalkstein-

brüchen vermehrt die Biotopentwicklung und die natürliche Sukzession zu berücksichtigen ist (RP 10 5.2.4.1.2 Z).

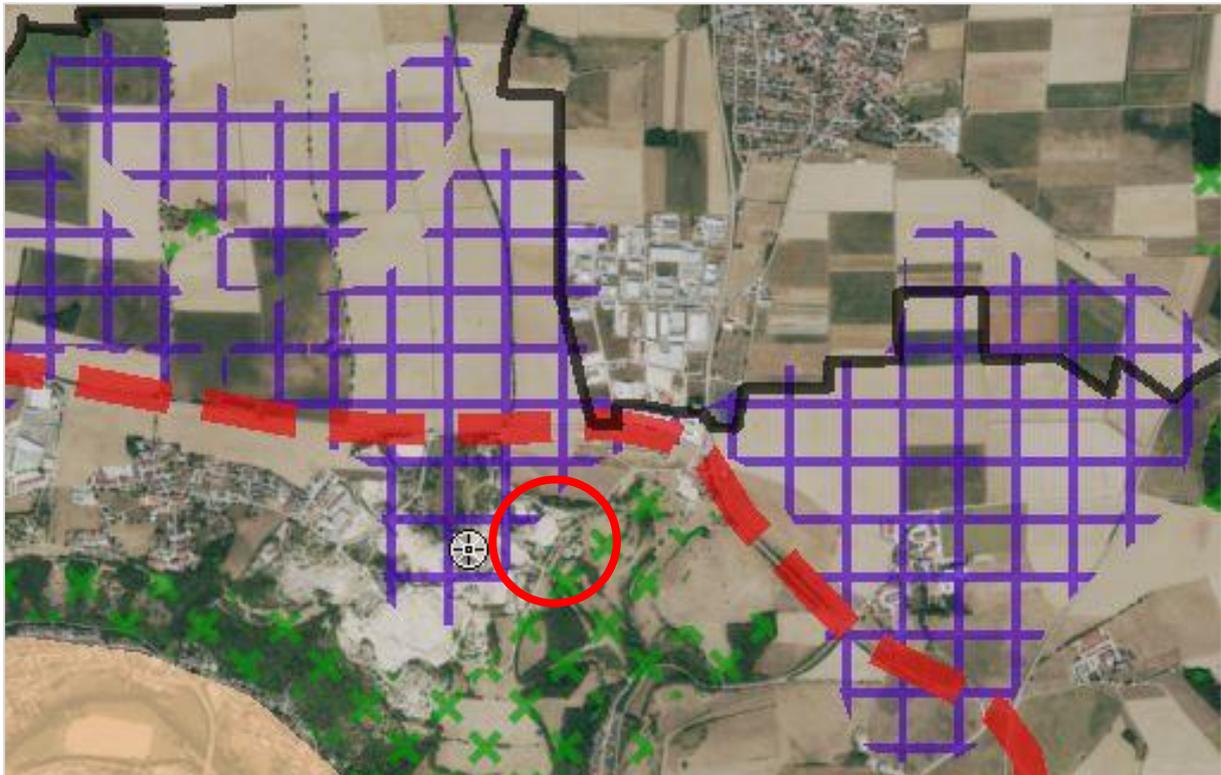


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan 10 (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2023)

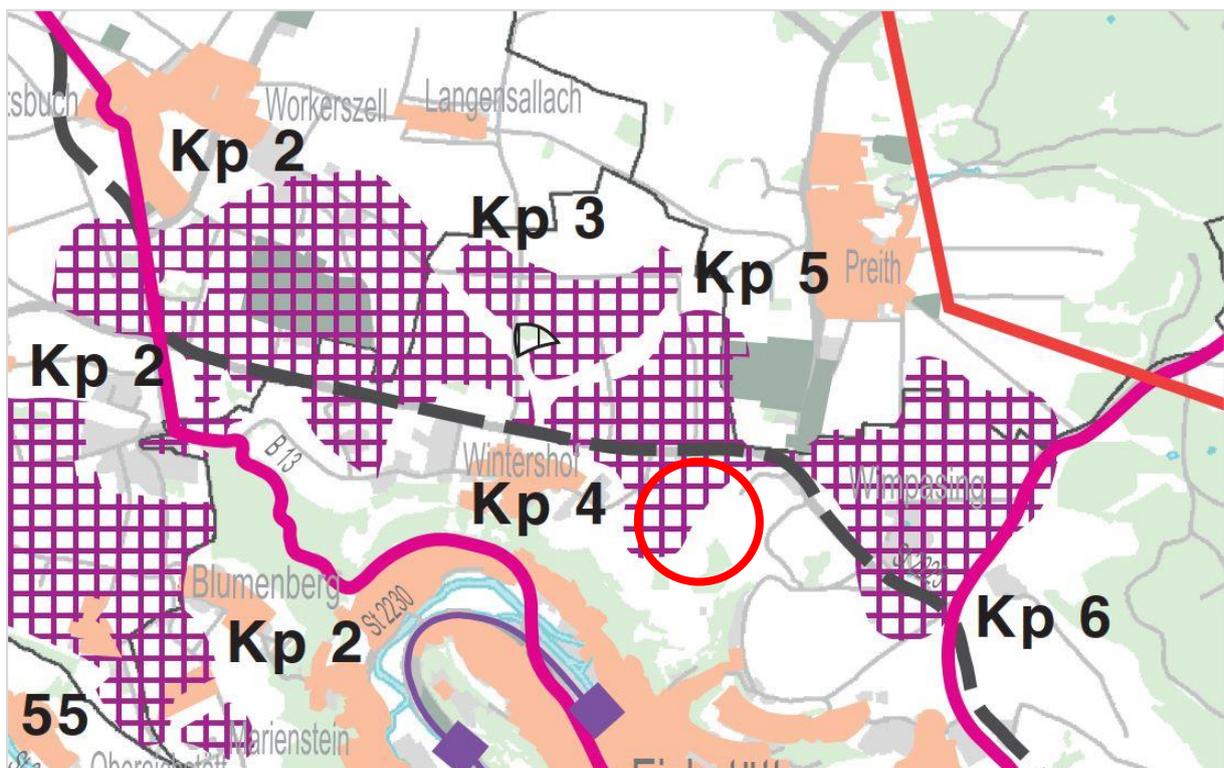


Abb. 4: Ausschnitt aus der Karte 2 Siedlung und Verkehr des Regionalplan Ingolstadt

Für das Vorranggebiet Kp 6 sind im Regionalplan in Kap. B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus unter Punkt 5.4.3.2 als fachliche Festlegungen die Nachfolgefunktionen „Landwirtschaftliche



Nutzung mit Kleinstrukturen (L)“, „Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)“ und „Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio)“ genannt.

Da sich der Änderungsbereich südlich der gestrichelten Ortsumfahrungslinie befindet, ist nach der Karte 2 Siedlung und Verkehr auch die Zuordnung zum Vorranggebiet Plattenkalk Nr. 4 möglich (vgl. Abb. 4).

Für das Vorranggebiet Kp 4 sind im Regionalplan in Kap. B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus unter Punkt 5.4.3.2 als fachliche Festlegungen die Nachfolgefunktionen „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L)“ und „Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F)“ getroffen. In der Begründung wird zur Festlegung von Nachfolgefunktionen weiter ausgeführt, dass die „detaillierte verbindliche Festsetzung ... im Zuge der bau- bzw. wasserrechtlichen Genehmigung“ erfolgt.

Wie im Luftbild ersichtlich ist der Abbau des Bodenschatzes Plattenkalk im Änderungsbereich bereits erfolgt und vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) wurde mit Mail vom 20.07.2022 mitgeteilt, dass im Plangebiet der Rohstoff bereits abgebaut ist und daher keine Einwände aus Sicht der Rohstoffgeologie bestehen.

Aktuell sind keine der ursprünglich vorgesehenen Nachfolgefunktionen Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft umgesetzt.

2.3 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft (rechtswirksam seit der Bekanntmachung der Genehmigung am 16.01.2015), in dem Konzentrationszonen „Windkraft“ dargestellt sind, enthält für den Änderungsbereich keine vom Gesamt-Flächennutzungsplan abweichenden Darstellungen.

2.4 Energieatlas Bayern

Für den Änderungsbereich gibt der Energieatlas Bayern eine jährliche Globalstrahlung von 1.120 - 1.134 kWh/m² an. Daher weist das Plangebiet hinsichtlich Globalstrahlung eine sehr gute Eignung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf.

2.5 Alternativenprüfung

Im Gemeindegebiet der Stadt Eichstätt sind weitere gemäß LEP vorbelastete Standorte in Form von linearen Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege nur sehr begrenzt vorhanden. Im südwestlichen Gebiet verläuft die Eisenbahntrasse der Strecke von Treuchtlingen nach München. Hierbei handelt es sich um eine mehrgleisige Strecke, deren Umfeld als vorbelasteter Standort gewertet werden kann. Da der Verlauf im Gemeindegebiet jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00565.01 „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ liegt, zudem sich über weite Strecken Waldflächen an den Trassenverlauf anschließen, stellt die Bahntrasse keine Alternative dar.

Energieleitungen als weitere lineare Infrastruktureinrichtungen, deren Umfeld als vorbelastet gelten kann, verlaufen durch das Gemeindegebiet. Im Nordosten befindet sich eine 110 kV-Freileitung, die von Südosten kommend in nordwestliche Richtung südlich des Ortsteils Buchenhüll verläuft. Eine weitere 110 kV-Leitung durchquert das Gemeindegebiet von Südosten bei Landershofen kommend in nordwestliche Richtung, ab Wimpassing weiter in westliche Richtung. Der nördliche Teil der Leitung, etwa ab Wimpassing, liegt in Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen, der südliche Bereich, etwa ab Höhe Häringshof, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Die 110 kV-Leitung südlich von Buchenhüll befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, das mit den nahegelegenen Waldflächen beginnt.

Gegenüber dem Änderungsbereich, der als wirtschaftlicher Konversionsstandort einen im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes ebenfalls vorbelasteten Standort darstellt, stellen die nur begrenzt vor-

handenen oben beschriebenen Standorte keine Alternative dar, mit der geringere Beeinträchtigungen verbunden wären.

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Stadt Eichstätt liegt im Westen des Landkreises Eichstätt. Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich von Lüften, einem Ortsteil von Eichstätt, der im Norden an der Grenze zur Nachbargemeinde Pollenfeld liegt.



Abb. 5: Lage im Raum

(BayernAtlas, 2023)

Der Änderungsbereich befindet sich auf einem eingeebneten Plateau einer ehemaligen Plattenkalkhalde, die auch das Umfeld prägt. Die eingeebnete Hochfläche liegt auf ca. 560 mNHN bis 564 mNHN und fällt nach allen Seiten mehr oder weniger steil ab, die Böschungen weisen unterschiedliche Verbuschungszustände auf. Von Westen her führen zwei Rampen auf das Plateau, die südwestlich gelegene bleibt als Zufahrt zum Änderungsbereich erhalten.

Im Norden befinden sich im Anschluss an die Halde landwirtschaftliche Nutzflächen, hier liegt auch der Ortsteil Lüften, der durch die Kreisstraße EI 49 vom sich anschließenden Gewerbegebiet Pollenfeld-Preith getrennt ist. Im Süden, Westen und Osten schließen sich weitere ehemalige Abbaubereiche an.

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist im Süden und Westen geprägt durch den Abbau von Plattenkalk mit großflächig offenen und vegetationslosen Bereichen, wobei bereits einige Teilflächen als biotopkartierte Flächen oder als Flächen aus dem Ökoflächenkataster gemeldet sind und Initialvegetation aufweisen. Im Norden verläuft außerdem die Kreisstraße EI 49, daran anschließend liegt das Gewerbegebiet Pollenfeld-Preith. Östlich des Änderungsbereiches liegen Halbtrockenrasenhänge, die gleichzeitig zum FFH-Gebiet, zum Vogelschutzgebiet sowie zum Landschaftsschutzgebiet zählen und zum Altmühltal gehören. Der Änderungsbereich liegt auf einer Anhöhe und fällt nach allen Seiten hin deutlich, am deutlichsten aber nach Süden in Richtung Altmühltal ab. Im Änderungsbereich selbst ist das Gelände durch den Abbau des Plattenkalks ebenfalls stark bewegt.

Der Änderungsbereich der 22. FNP-Änderung ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ identisch.



Abb. 6: Blick auf das Hochplateau in nördliche Richtung auf das Gewerbegebiet Pollenfeld-Preith
(Aufnahme vom 20.03.2023, Christian Strobl)



Abb. 7: Blick auf das Hochplateau von Osten aus, im Hintergrund ist die Bebauung von Wintershof
erkennbar
(Aufnahme vom 20.03.2023, Christian Strobl)



4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet der Stadt Eichstätt, südwestlich des Ortsteiles Lüften.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 1,78 ha, die Größe des Sondergebietes beträgt ca. 0,799 ha. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind.

Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb des Plangebiets.

4.2 Verkehrliche Erschließung

Die Fläche des Plangebietes ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt kann ausgehend von der im Norden verlaufenden Kreisstraße EI 49 aus erfolgen entweder über den Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 273 und weiter auf Fl.-Nr. 262/2, der westlich am Plangebiet vorbeiführt, oder über den Wirtschaftsweg auf den Fl.-Nrn. 422 und 471/2, der östlich des Plangebietes verläuft.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 22. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche des Änderungsbereiches ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von Eichstätt als Fläche für den Abbau von Bodenschätzen, Steinbruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellt. Weiter ist für eine Teilfläche des Änderungsbereiches ein Biotop der bayerischen Biotopkartierung angegeben mit der Biotopnummer 7033-0062-017 (senkrechte schwarze Striche). Diese Darstellung im FNP stimmt jedoch nicht mit der im FIS-Natur Online (FIN-Web) enthaltenen Abgrenzung der kartierten Biotopfläche überein, wie in der nachfolgenden Abbildung 8 ersichtlich.

Die Teilfläche -017 des kartierten Biotops 7033-0062 liegt östlich des Weges, der von Lüften im Nordosten in südwestliche Richtung führt, der Änderungsbereich befindet sich auf der westlichen Wegseite.

Als Maßnahmen der Landschaftsplanung sind im FNP zwei Vorschläge enthalten, die z. T. auch den Änderungsbereich betreffen. Zum einen ist für den gesamten Abbaubereich, in dem der Änderungsbereich liegt, der Vorschlag zur Aufstellung eines Abbau- und Schüttplanes als Fachplanung enthalten (Signatur A/S). Dies sei erforderlich, um mit steuernden Maßnahmen die ökologische Qualität der Kalkschutthalden dauerhaft zu sichern. Eine entsprechende Planung liegt für den Änderungsbereich bislang nicht vor.

Daneben wird mit der Signatur K 1 der Erhalt und die Sicherung wertvoller Biotope und Habitate in Kalksteinbrüchen vorgeschlagen, was im Zusammenhang mit der vorgenannten Maßnahme steht. Hierzu wird in der Begründung ausgeführt, dass die Kalksteinbrüche der nördlichen Albhochfläche wertvolle Trockenbiotop seien, deren Vegetation eine wichtige Futtergrundlage für zahlreiche Schmetterlingsarten darstelle. Durch die Entkalkung werde die Verbuschung gefördert, daher sei bei der Erweiterung oder Neuanlage von Schütthalden darauf zu achten, das entkalkte Material im Innern der Halde aufzubringen und das kalkreiche Material auf der Außenseite.



Abb. 8: Ausschnitt aus dem FIS-Natur Online mit der Biotopkartierung Flachland

(Fin-Web, 2023)

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Fläche den Abbau von Bodenschätzen, Steinbruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB in Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung:



geplante Darstellung:

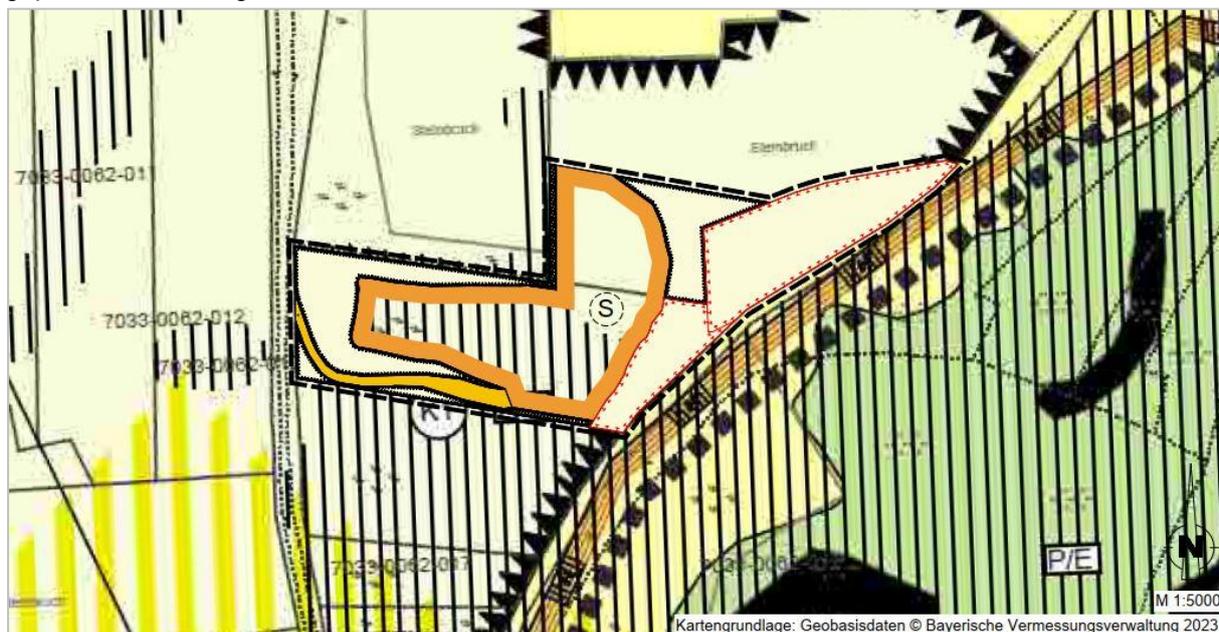


Abb. 9: Übersicht des Bereiches der 22. Flächennutzungsplanänderung



TEIL 2 – Umweltbericht

0 Vorbemerkung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher an dieser Stelle der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ mit Ausnahme des Kap. 3 zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die sich explizit auf die Ebene des Bebauungsplanes bezieht, in wortgleicher Ausführung als Bestandteil dieser Begründung wiedergegeben.

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ wird ein Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.



Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 435, sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 425, Gemarkung Wintershof, Stadt Eichstätt, und hat eine Größe von ca. 1,78 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von insgesamt ca. 0,799 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-elementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen technischen und betriebsnotwendigen Nebenanlagen zu errichten, die für die Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind. Im Geltungsbereich sind weiter zwei Flächen mit insgesamt ca. 4,848 m² für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die im Osten und Nordosten des Plangebietes angeordnet sind. Die bestehende Zuwegung hat eine Größe von ca. 613 m², die verbleibende Fläche mit rd. 4.345 m² bleibt unverändert als Fläche für Abbau.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14ff des BNatSchG und Art. 7 - 9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Dezember 2021)
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021)
- Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014).

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und weiterer Belange sowie Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

2.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Die Stadt Eichstätt liegt in der geologischen Raumeinheit Südliche Frankenalb. Im Plangebiet selbst liegen hauptsächlich künstliche Ablagerungen („ya) aus dem Quartär vor. Bei den um das Plangebiet, sowie kleinflächig im Süden des Plangebiets anstehenden Gesteine, die der Weißjura-Gruppe („Malm“) zuzuordnen sind, handelt es sich um Schichten der Solnhofen-Subformation (wAmSo). Östlich außerhalb des Plangebiets findet man außerdem pleistozänen bis holozänen Hanglehm („L,hg°X).

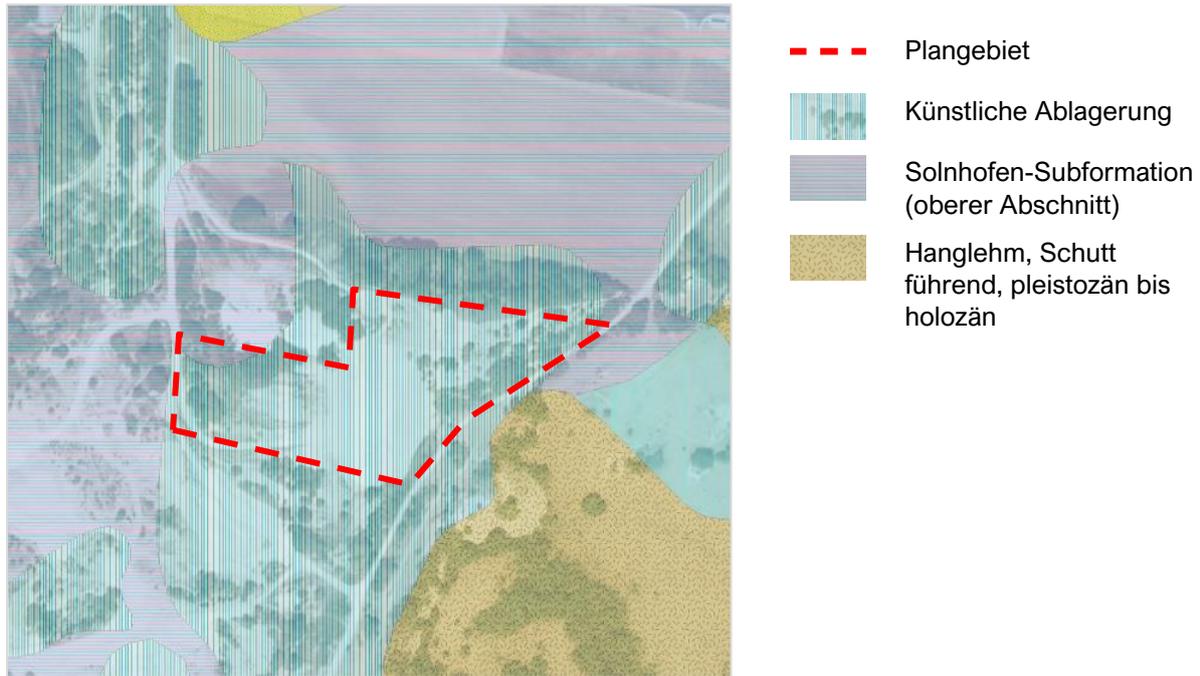


Abb. 1: Ausschnitt aus dem UmweltAtlas mit digitaler Geologischer Karte dGK25 (UmweltAtlas, 2023)

Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Bodentypen handelt es sich fast ausschließlich um Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus einer Deckschicht von Schluff bis Ton über Lehm- bis Ton(-schutt).

Eine Bodenschätzung liegt für das Plangebiet nicht vor, da dieses vollständig als Tagebau, Gruben und Steinbruchstandort erfasst ist. Das komplette Plangebiet liegt daher auch im Vorranggebiet für Bodenschätze. Nach Karte 2 Textur 5 und 11 aus dem Regionalplan für die Region Ingolstadt RP 10 (s. Abb. 2) zählt der Bereich zum Vorranggebiet Plattenkalk Nr. Kp 4 „östlich von Wintershof, südlich von Preith“. Als Nachfolgenutzung ist im Regionalplan eine landwirtschaftliche oder eine forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

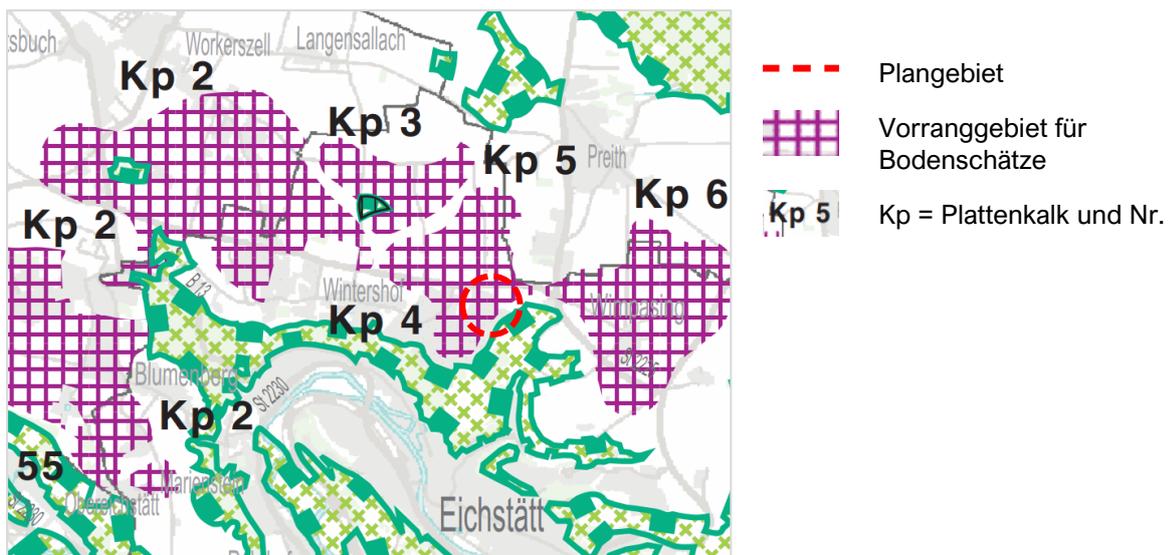


Abb. 2: Ausschnitt aus der Karte 2 Siedlung und Versorgung Textur 5 und Textur 11
Sicherung und Abbau von Bodenschätzen (Planungsverband Region Ingolstadt, 2005)

Fast im kompletten Plangebiet besteht eine hohe Wassererosionsgefahr (s. Abb. 3), da jedoch kein Boden vorhanden ist, besteht keine Abschwemmungsgefahr.

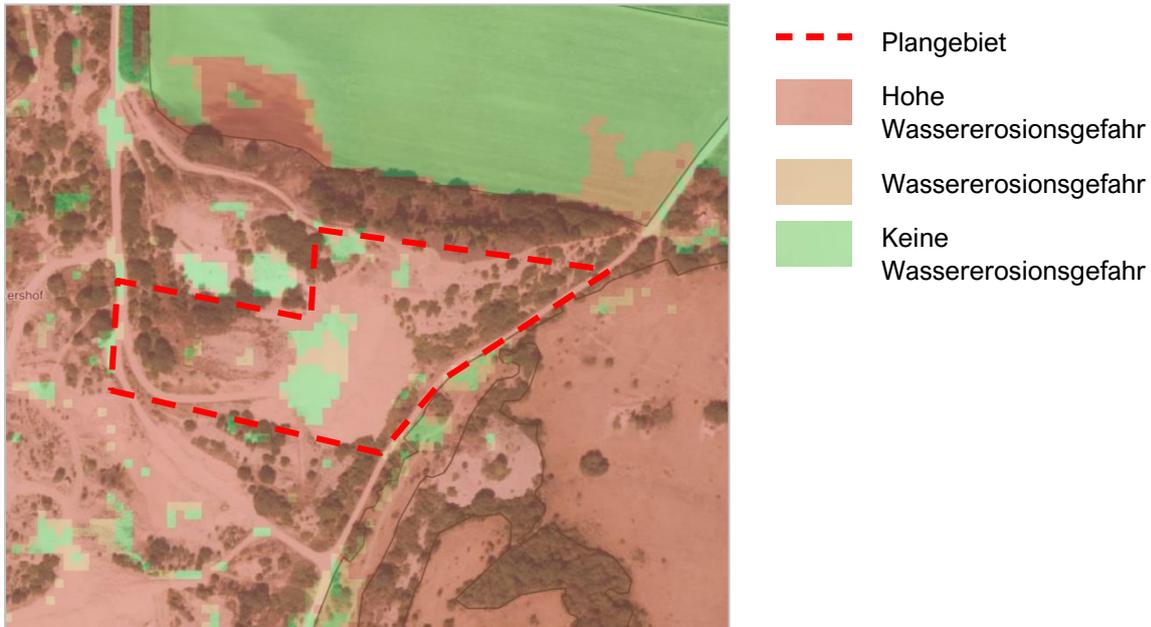


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Erosionsgefährdungskataster

(Kartenviewer Agrar, 2023)

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schadstoffen. Mit der Nutzung der Fläche als Abbaugelände für Plattenkalk ging der vollständige Verlust natürlicher Bodenfunktionen einher.

Baubedingte Auswirkungen

Bodenverdichtungen während der Bauphase durch Befahrung mit Baumaschinen ist nicht zu erwarten, da es sich um bereits verdichteten Abraum handelt, siehe Abb. 4. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Für die unterirdische Verlegung der Leitungen sind Kabelgräben auszuheben und wieder zu verfüllen, Störungen im natürlichen Bodengefüge sind damit nicht verbunden, da dieses nicht vorhanden ist.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Versiegelung der vorliegenden Geländeoberfläche findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nur in sehr geringem Umfang durch die Errichtung von z. B. Trafostationen statt. Die Modultische mit den Photovoltaikmodulen werden aufgeständert, die Verankerung erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

Mit der Nutzung der Fläche als Abbaugelände für Plattenkalk ging der vollständige Verlust natürlicher Bodenfunktionen einher. Da ein vollständiger Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage möglich ist, kann grundsätzlich die Umsetzung der festgelegten Nachfolgenutzung erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- da kein natürlicher Boden mehr vorhanden ist, treten hier keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf, für die Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen möglich wären

Bewertung

Da die Versiegelung nur in sehr geringem Umfang und zeitlich befristet erfolgt, sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich zu bewerten. Die im Regionalplan festgelegten möglichen Nachfolgenutzungen auf der Fläche können nach dem Rückbau der PV-Anlage umgesetzt werden.

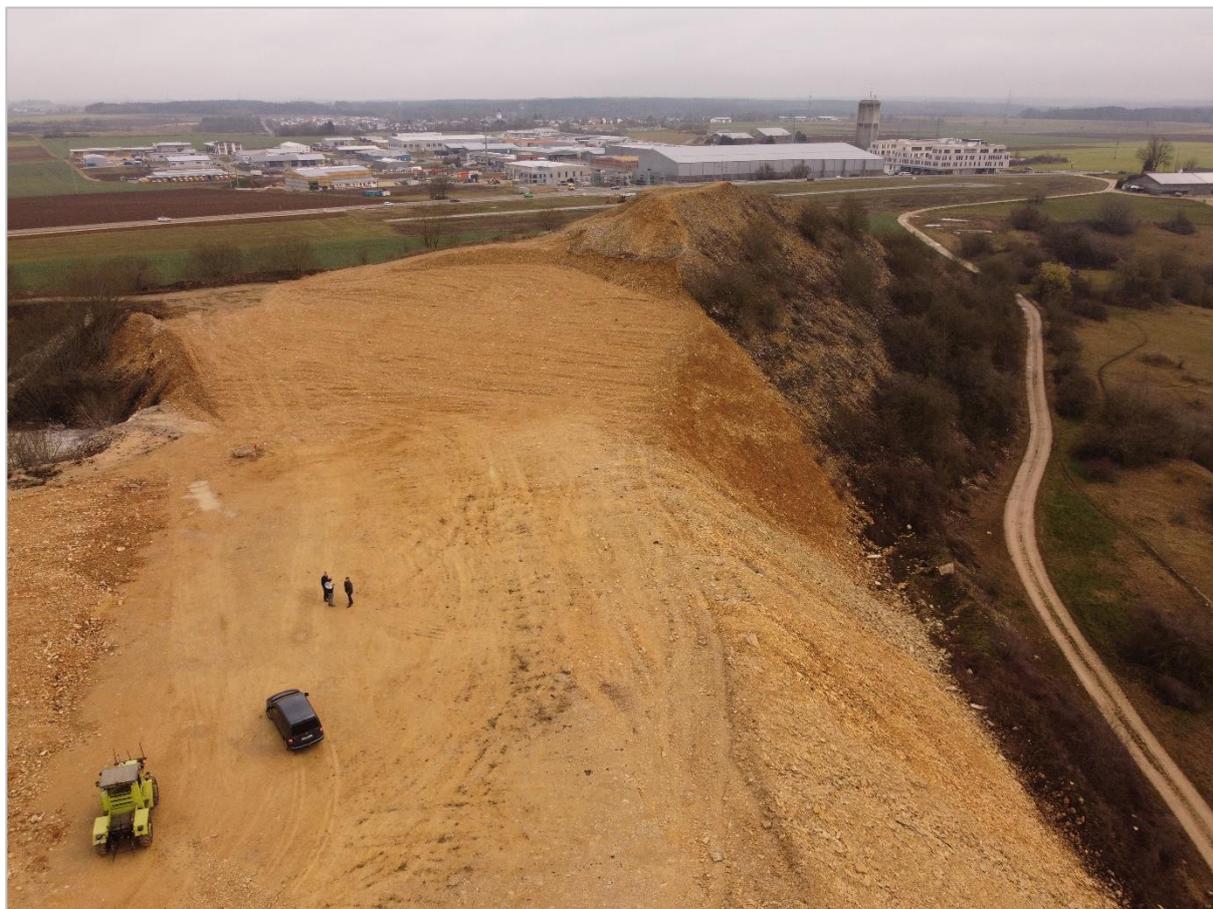


Abb. 4: Blick auf das Hochplateau von Osten aus, im Hintergrund ist die Bebauung von Wintershof erkennbar (Aufnahme vom 20.03.2023, Christian Strobl)

2.2 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet zählt zwar zur Hochfläche der Südlichen Frankenalb, liegt aber direkt an der Grenze zum Altmühltal und damit noch am Albanstieg. Während auf der Hochfläche die Jahresmitteltemperatur bei 7 - 8°C und der Jahresniederschlag bei ca. 750 – 850 mm liegt, werden im Altmühltal und dem angrenzenden Anstieg etwa um 1°C höhere Durchschnittstemperaturen sowie nur ca. 650 mm Jahresniederschlag gemessen. Insgesamt ist das Klima im Landkreis Eichstätt subozeanisch getönt und befindet sich damit zwischen ozeanischer und kontinentaler Prägung (vgl. ABSP_EI 1.1.3).

Das Lokalklima im Plangebiet wird vor allem durch die Plattenkalk-Abbauf Flächen und -Abraumhalden und die landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die sich im und um das Plangebiet befinden und die Kaltluftentstehung begünstigen. Das nahe liegende Altmühltal mit Extensivgrünland, Magerrasen, initialen Gebüsch und Wald fördert sowohl die Kaltluft- als auch die Frischluftentstehung, wirkt sich jedoch auf Grund der Höhendifferenz zum Plangebiet hier nicht aus.

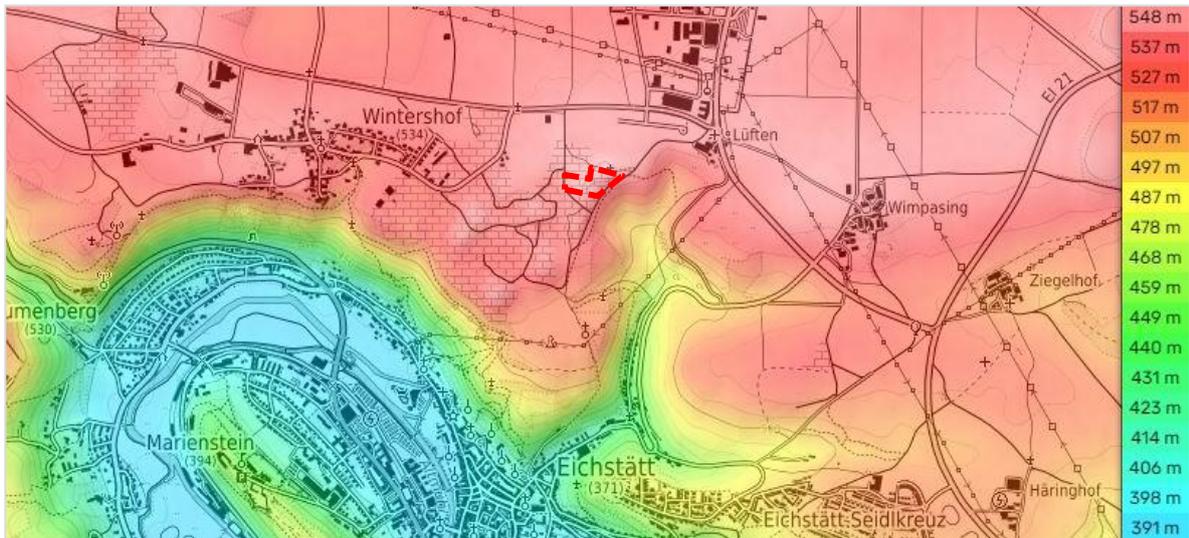


Abb. 5: Ausschnitt aus der Topographischen Karte Eichstätt

(topographic-map.com, 2023)

Das Plangebiet umfasst ein Hochplateau, das nach allen Seiten hin deutlich abfällt.



Abb. 6: Vermessung des Plangebietes und Abgrenzung des Sondergebietes (Ingenieurbüro Härtfelder, 2023)

Das Hochplateau, das für die Errichtung von Solarmodulen vorgesehen ist, fällt von ca. 565 m NHN im Norden und ca. 564 m NHN im Westen nach Südosten hin ab auf ca. 550 m NHN. Die Randbereiche des Plangebiets fallen im Westen und Westen auf rd. 550 m NHN, im Osten bis auf ca. 540 m NHN bzw. 545 m NHN.

Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist durch den Anlieferungsverkehr und den Einsatz der Baumaschinen temporär



mit einer erhöhten Emission von Schadstoffen sowie Staubentwicklung zu rechnen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es erfolgt keine flächenhafte Versiegelung, daher wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion auf der Fläche nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modulen werden auch keine Beeinträchtigungen der Kaltluftbewegungen verursacht.

Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Minimierung der versiegelten Fläche durch aufgeständerte Modultische

Bewertung

Negative Umweltauswirkungen auf das Klima bzw. die Luft sind ausgeschlossen. Vielmehr wird durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen auf die Luftqualität und langfristig auch auf das Klima.

Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann nur bedingt eine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze, etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächenphotovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Fränkische Alb“ und zählt darin zur hydrogeologischen Einheit „Malmkalke und – dolomite“. Diese ist als Karst-Grundwasserleiter mit hoher bzw. bei fortgeschrittener Verkarstung sehr hoher Trennfugendurchlässigkeit eingestuft. Auf Grund der geologischen Struktur sind das Filtervermögen und damit die Schutzfunktionseigenschaften sehr gering bis gering ausgeprägt.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (dHK100) ist ein lokaler Grundwasserstand zwischen 400 und 410 m ü. NN zu erwarten. Der Grundwasserabstand beträgt damit über 130 m zum Geländetiefpunkt des Plangebiets von 542 m ü. NN. Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit existieren für das Plangebiet nicht. Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen. Im Plangebiet oder direkt angrenzend befinden sich keine Gewässer. Ca. 1 km südlich des Plangebiets verläuft die Altmühl.

Baubedingte Auswirkungen

Es treten keine baubedingten negativen Umweltauswirkungen auf. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ordnungsgemäßer Bauausführung nicht anzunehmen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es erfolgt nur eine äußerst geringe Versiegelung auf der Fläche durch die Errichtung z. B. von Trafostationen; durch die Trägergestelle der Solarmodule entsteht keine Oberflächenversiegelung. Es erfolgt keine Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers, daher kann dieses an Ort und Stelle versickern und so weiterhin uneingeschränkt zur Grundwasserneubildung beitragen und es besteht keine Gefahr einer oberflächlichen Abflussverschärfung. Das Niederschlagswasser läuft nicht an den Gestellen ab,

sondern durch die überstehenden Solarmodule tropft das Niederschlagswasser hauptsächlich an der unteren Modulkante ab bzw. fällt in den Bereichen zwischen den Modulreihen ungehindert auf den Boden.

Für die Gestelle werden i. d. R. verzinkte Profile verwendet, von denen ein Zinkeintrag in den Boden ausgehen kann. Hierzu wird auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom Januar 2013 verwiesen. Hier wird festgestellt, dass – auch in Trinkwasserschutzgebieten - keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen in der ungesättigten Bodenzone bestehen. Die vertikale Sickerströmung verläuft parallel zu den Profilen und daher bleiben die Lösungsprozesse und -mengen sehr begrenzt, zudem werden die Gestelle von den Solarmodule überschirmt, so dass nur geringe Regenmengen direkt auf die Gestelle treffen. Daher führt der Eintrag von Zink über das Sickerwasser zu keiner relevanten Verunreinigung des Grundwassers.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- keine Maßnahmen erforderlich

Bewertung

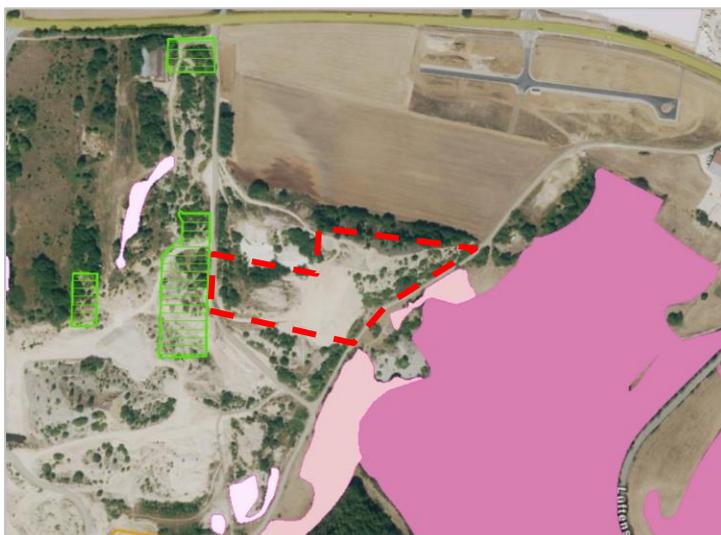
Durch die Bauweise und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen treten für das Schutzgut Wasser keine negativen Umweltauswirkungen auf, sondern es werden Verbesserungen erreicht.

2.4 Schutzgut Flora / Fauna

Teilschutzgut Flora

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit vollständig als Abbaugelände für Plattenkalk genutzt. Der Bereich des Hochplateaus ist durch die Aufschüttungen vegetationsfrei, während an den Hangbereichen bereits eine Vegetationsentwicklung eingesetzt hat. Das Hochplateau ist dem Biotop- und Nutzungstyp O621 `Block- und Schutthalden und Halden in Aufschüttungsbereichen, naturfern` mit dem Grundwert 1 Wertpunkt zuzuordnen. Die Hangbereiche weisen sukzessionsbedingt bereits Vegetation auf, z. T. krautige Pflanzen, zum überwiegenden Teil jedoch Gehölzbestände. Diese Verbuschungsbereiche werden nicht als Sondergebiet überplant, sondern sind z. T. als natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche vorgesehen, auf der die Gehölzbestände entfernt werden. Dies entspricht dem prioritären ABSP-Ziel des Erhalts und der Neuschaffung von vegetationslosen/-armen Steinbruchhalden im Schwerpunktbereich „Eichstätter Steinbruchgebiet“.



- Plangebiet
- Halbtrockenrasenhänge zwischen Lüften und Eichstätt
- Plattenkalksteinbrüche bei Wintershof (Teilflächen)
- ÖFK-Flächen

Abb. 7: Biotopkartierte Flächen und ÖFK Flächen um das Plangebiet

(BayernAtlas, 2023)



Im Osten an den Weg angrenzend sowie im weiteren Umkreis westlich, südlich und östlich liegen mehrere Teilflächen der Biotop-Nr. 7033-0062 „Plattenkalksteinbrüche bei Wintershof“, deren Biotophaupttyp vor allem artenreiches Extensivgrünland und magere Altgrasbestände darstellen. Östlich in ca. 40 m Entfernung liegt die Biotopteilflächen-Nr. 7033-0068-001 „Halbtrockenrasenhänge zwischen Lüften und Eichstätt, die bereits zum Naturraum Altmühltal mit Seitentälern zählt. Weiter findet man westlich und südlich des Plangebiets innerhalb der angrenzenden Abbaugebiete mehrere Flächen aus dem Ökoflächenkataster.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen; dies ist nicht der Fall.

Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich des Hochplateaus sind während der Bauphase keine Auswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Flora zu erwarten. Die Sukzessionsstadien an den Hangflanken werden nicht tangiert und da eine bereits vorhandene Auffahrt zum Hochplateau als Zuwegung genutzt wird, treten hier ebenfalls keine baubedingten Auswirkungen auf.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es erfolgt nur eine äußerst geringe Versiegelung auf der Fläche durch die Errichtung z. B. von Trafostationen oder Speichereinrichtungen; durch die Trägergestelle der Solarmodule entsteht keine Oberflächenversiegelung. Die Zufahrt ist bereits vorhanden und wurde unversiegelt hergestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Minimierung der versiegelten Fläche durch punktuelle Verankerungen der Gestelle
- Freihalten der Sondergebietsfläche von Gehölzaufwuchs

Bewertung

Die eingeebnete Hochfläche des Plangebiets stellt aktuell noch keinen Lebensraum für Pflanzen dar. Auf Grund der Überbauung mit Solarmodulen ist hier mit Verschattungen zu rechnen, die die Ausbreitung der Larvalpflanze `Weiße Fetthenne` (Sedum album) des Apollofalters (Parnassius apollo) auf den potenziellen Wuchsstandort auf dem Hochplateau begrenzen. Die verbuschten abfallenden Hangbereiche werden nicht als Sondergebiet ausgewiesen.

Die Überschilderung der Fläche mit Solarmodulen und die damit verbundene Beschattung der Fläche wird bei der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Teilschutzgut Fauna

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen.

Bezüglich der faunistischen Situation wird hier im Detail auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi - silvaea biome institut, 2023). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s. o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.



Säugetiere

Im Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen, den gehölzbestandenen Hangbereichen kann eine Funktion als Nahrungshabitat und Leitlinie zukommen. Das Plangebiet selbst weist keine Eignung als Fledermauslebensraum auf. Eine Beeinträchtigung möglicher Fledermausvorkommen ist auszuschließen, da mögliche Jagd- oder Transferflüge in anderen Höhen stattfinden.

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen sind Vorkommen weiterer saP-relevanter Säugetierearten ausgeschlossen.

Reptilien

Grundsätzlich sind Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern auf Grund ihrer Verbreitung möglich, v. a. die teilweise bewachsenen Hangbereiche weisen eine günstige Habitatausstattung aus, zudem besteht ein enger Biotopverbund zu den Magerrasenbereichen entlang der Altmühltalhänge. Im Plangebiet selbst liegen keine geeigneten Habitatbedingungen vor, daher sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Reptilien auszuschließen.

Amphibien

Im weiteren Umfeld des Plangebietes wurde in einem ephemeren Gewässer Kaulquappen der Kreuzkröte nachgewiesen. Das Plangebiet selbst weist keine Gewässer auf und stellt auf Grund der verdichteten Oberfläche und der Kuppenlage auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar, so dass hier vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden können.

Libellen

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, daher sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten ausgeschlossen.

Käfer

Auf Grund fehlender Habitate sind Vorkommen saP-relevanter oder weiterer streng geschützter Käferarten auszuschließen.

Tag- und Nachtfalter

Das Plangebiet und sein Umfeld sind ein Vorkommensgebiet des Apollofalters (*Parnassius apollo*) und es wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Einzelexemplare nachgewiesen. Im Rahmen des FFH-Monitorings wurde jedoch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population festgestellt, deren Bewertung anhand der erfassten Individuen von „gut“ (B) in den Monitoringjahren 2010 bis 2012 auf „mittel bis schlecht“ (C) in den Monitoringjahren 2013 bis 2015 und 2021 bis 2023 eingestuft wurde.

Durch die zukünftige Beschattung durch die Solarmodule tritt eine zusätzliche Beeinträchtigung potentieller Larvalhabitate ein, daher sind hier artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Vorkommen weiterer saP-relevanter oder streng geschützter Schmetterlingsarten können ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine geeigneten Habitatvoraussetzungen gegeben sind.

Vögel

Im Plangebiet und dessen Umgebung wurden 26 Vogelarten festgestellt, einschließlich sieben Durchzügler bzw. Nahrungsgäste. Von den verbleibenden 19 Arten erfolgte für 11 eine Brutzeitfeststellung. Die verbleibenden acht Arten mit Brutzeitverdacht bzw. Brutnachweis wurden zum ganz überwiegenden Teil in den angrenzenden Gebüschbeständen kartiert, im Norden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche wurde als Art des Offenlandes eine Feldlerche erfasst.

In die Hangbereiche, die die avifaunistisch wertvollen Bereiche darstellen, wird nicht eingegriffen, auch können anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Da offene Rohbodenstandorte mögliche Habitats des Flussregenpfeifers oder der Heidelerche darstellen können, die jedes Jahr neu erschlossen werden, ist eine zeitliche Beschränkung des Baubeginns erforderlich, um hier das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Bezüglich möglicher Uhubrutplätze erfolgte eine gezielte Nachfrage bei dem lokalen Uhuexperten; die nächstgelegenen Brutplätze befinden sich weit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

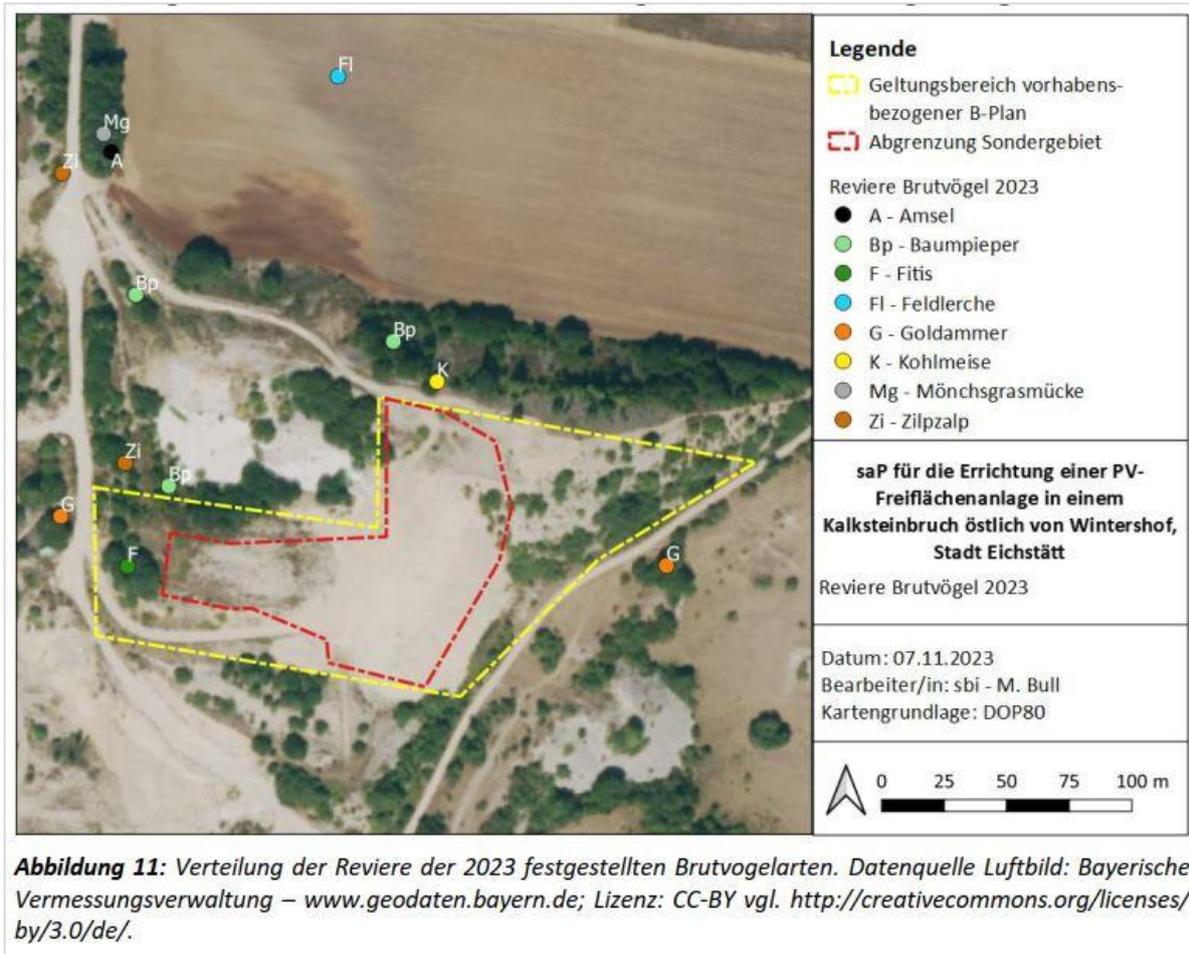


Abbildung 11: Verteilung der Reviere der 2023 festgestellten Brutvogelarten. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de/; Lizenz: CC-BY vgl. <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>.

Abb. 8: Ausschnitt aus der saP (Seite 15)

(sbi, 2023)

Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht nach Anhang der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärm und Emissionen von den Baufahrzeugen sowie visuellen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit als solche zu rechnen. Baubedingte Verbotstatbestände (Tötungs- und Verletzungsverbot sowie Störungsverbot) werden durch Vorgabe einer Vermeidungsmaßnahme (M1) ausgeschlossen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Von der Errichtung der PV-Anlage ist eine potentielle Ausbreitungsfläche für die Weiße Fetthenne betroffen, für die ein Ausgleich erforderlich ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar



Bewertung

Für die durch die Errichtung der PV-Anlage verloren gehende potentielle Ausbreitungsfläche der Weißen Fetthenne im Sondergebiet ist eine Ausgleichsfläche herzustellen (CEF-Maßnahmen CEF1). Weitere Angaben zur CEF-Fläche erfolgen im Umweltbericht in Kap. 4 Artenschutz.

2.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Bestandsbeschreibung

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt ca. 600 m östlich der Wohnbebauung und ca. 470 m östlich der gewerblichen Bebauung von Winterhof. Im Osten liegt der Ortsteil Wimpasing in ca. 1 km Entfernung und der zur Bebauung vorgesehene Bereich Lüften-West in ca. 160 m Entfernung. Das Gewerbegebiet Pollenfeld-Preith liegt rd. 330 m entfernt im Norden. Auf Grund der Entfernungen und v. a. der Topographie sind Sichtbeziehungen von den Ortslagen mit Wohnbebauung zur PV-Anlage nicht gegeben, dies gilt auch für die zukünftige Bebauung im Bereich Lüften-West (siehe hierzu auch Abb. 4, Seite 23).

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen bedingt durch die Anlieferung der Solarmodule und mit Baustellenbetrieb zu rechnen. Dadurch entstehen erhöhte Emissionen, v. a. in Form von Lärm, Abgasen und evtl. Staub.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Produktionsprozesse mit Lärm- oder Abgasemissionen oder Abfällen verbunden, es besteht kein permanenter Lieferverkehr und es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt. Sofern erforderlich wird das Auftreten von möglichen Blendwirkungen mit einem Blendgutachten überprüft (siehe auch Begründung Kap. 6).

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- keine Maßnahmen erforderlich

Bewertung

Es treten keine negativen Umweltauswirkungen auf.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage stellt kein Umweltrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehafteten Technologien eingesetzt werden.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Bestandsbeschreibung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 082-A „Hochfläche der südlichen Frankenalb“, die gekennzeichnet ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und historisch bedingt noch großen Waldflächen. Dominierend im Plangebiet und dessen Umfeld ist jedoch der Gesteinsabbau mit den hohen und steilen Aufschüttungen der Abraumhalden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00565.01 „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““, das sich südlich und östlich um das Plangebiet erstreckt. Dieses beginnt südöstlich bzw. südwestlich der Abraumhalde.

Östlich des Plangebietes befindet sich der höchste Punkt der Abraumhalde mit ca. 574 m NHN, der die lokale Bezeichnung „Eichstätter Matterhorn“ trägt und auf dem sich ein Gipfelkreuz befindet. Die Zuwegung zu diesem höchsten Punkt erfolgt von Nordosten her über einen relativ langen und gleichmäßigen Anstieg, der im nachfolgenden Bild als Trampelpfad erkennbar ist.



Abb. 9: Blick auf das Hochplateau von Osten aus, im Vordergrund der Pfad zum Hochpunkt
(Aufnahme vom 20.03.2023, Christian Strobl)

Die Aussicht vom höchsten Punkt in westliche Richtung zeigt eine anthropogen überprägte Landschaft mit Abraumhalden und noch in Betrieb befindlichen Abbaustellen, in nördlicher Richtung liegt das Gewerbegebiet Pollenfeld-Preith.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt treten nur temporäre Auswirkungen durch das Vorhandensein von Baustelleneinrichtung und Baumaschinen auf.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird das bereits anthropogen stark umgestaltete Landschaftsbild weiter technisch überprägt. Es werden jedoch keine geschlossenen Baukörper errichtet, sondern aufgeständerte Modultische, die Höhe der Moduloberkante wird auf max. 3,90 m begrenzt; zudem hat das Sondergebiet mit ca. 0,799 ha nur eine geringe Größe. Eine Fernwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist auf Grund der Topographie nicht gegeben, jedoch eine Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich des höchsten Punktes mit dem Gipfelkreuz.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für die Solarmodule auf eine max. Höhe von ca. 3,90 m



Bewertung

Der anthropogen bereits stark umgestaltete und damit hinsichtlich des Landschaftsbildes stark vorbelastete Bereich der Abraumhalde wird durch die Bebauung mit den Solarmodulen auf einer im Vergleich zum Umfeld eher kleinen Fläche weiter anthropogen überprägt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und ist gemäß Landesentwicklungsprogramm als Konversionsfläche bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen heranzuziehen. Bedingt durch die Topographie tritt keine Fernwirkung auf und die Zugänglichkeit des höchsten Punktes der Abraumhalde bleibt erhalten. Somit entstehen für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, Tel.-Nr. 088/2114-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Tel.-Nr. 08421/6001-0 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Baubedingte, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

- keine Maßnahmen erforderlich

Bewertung

Es treten keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf.

2.8 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um eine mit Abraum aus dem Abbau von Plattenkalk ausgeschüttete Halde, die nicht landwirtschaftlich genutzt wird, sondern eine wirtschaftliche Konversionsfläche darstellt. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine Nachnutzung der ehemaligen Abbaufäche, die zwar in den Festlegungen des Regionalplanes nicht vorgesehen ist, aber auf Grund der möglichen Rückbaubarkeit der Anlage auch keinen dauerhaften Ausschluss der im RP vorgesehenen Nachnutzungen darstellt.

Baubedingte Auswirkungen

Es treten keine baubedingten Auswirkungen für das Schutzgut Fläche auf.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage wird keine Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, stattdessen erfolgt eine Nachnutzung einer bereits anthropogen stark überprägten Fläche.



Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung erforderlich.

Bewertung

Die Nachnutzung einer Abraumhalde entspricht in sehr hohem Maß dem Gebot des Flächensparens und damit sind keinerlei negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche verbunden.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Hier sind die Wechselwirkungen, Verbindungen und Rückkopplungen zwischen den verschiedenen biotischen und abiotischen Schutzgütern zu betrachten, die in einem engen Wirkungsgefüge zueinanderstehen.

Die baubedingten Auswirkungen sind mit den anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen im Wesentlichen identisch.

Da das Vorhaben nur eine sehr geringe Flächenversiegelung verursacht, haben die diesbezüglich genannten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Fläche sowie Flora / Fauna nur einen sehr begrenzten Umfang und es sind daher auch keine sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

2.10 Kumulationswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Im Umkreis des Plangebiets sind aktuell noch keine weiteren Freiflächenphotovoltaikanlagen vorhanden. Für einen Bereich westlich bzw. südwestlich von Wimpasing liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor, ein weiterer Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung für einen Bereich östlich von Wimpasing. Durch die Lage des hier vorliegenden Plangebietes auf dem Hochplateau der Abraumhalde ergibt sich aus der Topographie eine optische Trennwirkung zu den geplanten Anlagenstandorten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Kumulationswirkungen treten somit nicht auf.

2.11 Abfallerzeugung

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen keine Abfälle. Anfallendes Verpackungsmaterial ist entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen; diese sind auch bei dem Rückbau der Anlage zu beachten.



3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich der daraus resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ausführlich auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; daher wird hier für weitere Angaben auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.

4 Artenschutz

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (sbi, 2023) ergab, dass für keine relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) beachtet und umgesetzt werden.

Maßnahme zur Vermeidung

M 1 Beginn der Bauarbeiten nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Sollten Bauarbeiten nicht innerhalb dieser Zeitspanne erfolgen können, ist auch ein Baubeginn außerhalb des o.g. Zeitfensters möglich, wenn die Fläche unmittelbar im Vorfeld der Baumaßnahmen durch einen Ornithologen/artenschutzrechtlichen Gutachter auf Bruten von Bodenbrütern kontrolliert wird und kein Vorkommen festgestellt werden kann. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle in Kenntnis zu setzen.

Die Vermeidungsmaßnahme ist in den textlichen Festsetzungen enthalten, siehe 5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme.

Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF 1 Zielart Apollofalter - Freistellung gehölzbestandener Hangbereiche

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche CEF 1 wird im Sinne der Multifunktionalität die Ausgleichsfläche A 1 auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 425 und 425, Gmkg. Winterhof, mit einer Größe von 3.493 m² verwendet.

Für die durch Überschattung entfallenden potentiellen Flächen für die Ausbreitung der Raupenfutterpflanze des Apollofalters ist im Bereich der Abraumhalde der südostexponierte Hangbereich von Gehölzen freizustellen. Dies hat nach Vorgaben eines Artexperten zu erfolgen. Mit der Freistellung der Hangbereiche werden offene Flächen geschaffen, auf denen sich die Raupenfutterpflanze Weiße Fetthenne (*Sedum album*) des Apollofalters ansiedeln und ausbreiten kann. Die entfernten Gehölze sind abzutransportieren. Die Entbuschungsmaßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zum Nachweis vorzulegen.

Die Herstellungsmaßnahmen auf der CEF-Fläche sind vor Beginn der Bauarbeiten für die Photovoltaikanlage umzusetzen, damit die Fläche bei Baubeginn als Ersatzfläche für die Ansiedlung und Ausbreitung der Weißen Fetthenne zur Verfügung steht.

Nach zwei bzw. vier Jahren sind Nachkontrollen durchzuführen und ggf. nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erneute Entbuschungen vorzunehmen.

5 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin als Abraumhalde in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand einzelnen Schutzgüter bliebe unverändert, z. B. Boden



und Wasser, für andere Schutzgüter wie Flora/Fauna würden sich durch Sukzession Veränderungen ergeben, die aus Naturschutzsicht sowohl positiv als auch negativ zu bewerten sind.

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Gemeindegebiet der Stadt Eichstätt sind weitere gemäß LEP vorbelastete Standorte in Form von linearen Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege nur sehr begrenzt vorhanden. Im südwestlichen Gebiet verläuft die Eisenbahntrasse der Strecke von Treuchtlingen nach München. Hierbei handelt es sich um eine mehrgleisige Strecke, deren Umfeld als vorbelasteter Standort gewertet werden kann. Da der Verlauf im Gemeindegebiet jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00565.01 „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ liegt, zudem sich über weite Strecken Waldflächen an den Trassenverlauf anschließen, stellt die Bahntrasse keine Alternative dar.

Energieleitungen als weitere lineare Infrastruktureinrichtungen, deren Umfeld als vorbelastet gelten kann, verlaufen durch das Gemeindegebiet. Im Nordosten befindet sich eine 110 kV-Freileitung, die von Südosten kommend in nordwestliche Richtung südlich des Ortsteils Buchenhüll verläuft. Eine weitere 110 kV-Leitung durchquert das Gemeindegebiet von Südosten bei Landershofen kommend in nordwestliche Richtung, ab Wimpasing weiter in westliche Richtung. Der nördliche Teil der Leitung, etwa ab Wimpasing, liegt in Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen, der südliche Bereich, etwa ab Höhe Häringshof, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Die 110 kV-Leitung südlich von Buchenhüll befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, das mit den nahegelegenen Waldflächen beginnt.

Gegenüber dem Plangebiet, das als wirtschaftlicher Konversionsstandort einen im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes ebenfalls vorbelasteten Standort darstellt, stellen die nur begrenzt vorhandenen oben beschriebenen Standorte keine Alternative dar, mit der geringere Beeinträchtigungen verbunden wären.

7 Weitere Angaben zum Umweltbericht

7.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

7.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Stadt Eichstätt zuständig; dies gilt auch für grünordnerische und natur- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen des Monitorings ist die fristgerechte Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben zur



Herstellung zu überprüfen. Im weiteren zeitlichen Verlauf ist dann in mehrjährigen Abständen die Einhaltung der Pflegevorgaben und die Entwicklung der Flächen (Sondergebiet, Ausgleichsflächen, CEF-Fläche) und der dort umgesetzten Maßnahmen zu kontrollieren, um ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung bei den Pflegevorgaben vornehmen zu können.

Die Herstellung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme hat vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfolgen, damit die Funktionsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt gegeben ist. Die Durchführung der Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zum Nachweis vorzulegen.

Weitere Kontrollen der CEF-Fläche sind gemäß den Angaben in der saP nach zwei und nach vier Jahren durchzuführen.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von der Stadt Eichstätt in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation bezogen auf fast alle Schutzgüter keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes (Teilschutzgut Fauna) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse bereits übernommen sind. Die Angaben zu der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme sowie der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche sind im Umweltbericht enthalten und die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen worden (CEF-Fläche).

Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das bereits deutlich vorbelastete und überprägte Landschaftsbild entstehen auf Grund der vorhandenen Topographie und der Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen auf eine Höhe von max. 3,90 m nur sehr geringfügige Belastungen; dies gilt auch für die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung, Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.



9 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 2003 S. 497), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler: In der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251)

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Erneuerbare-Energien-Gesetz: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Weitere Literatur

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Stand 01.06.2023. München



Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Augsburg

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Eichstätt – aktualisierter Textband. München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden“. München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Stand 10.12.2021. München

Planungsverband Region Ingolstadt (1989): Regionalplan Ingolstadt, Text- und Planteil mit den fortlaufenden Änderungen. Ingolstadt

sbi – silvaea biome instut (2023): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Kalksteinbruch östlich von Wintershof, Stadt Eichstätt (Lkr. Eichstätt, Reg.-Bez. Oberbayern)

Stad Eichstätt (2006): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 01.06.2006

Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas.
unter: <http://www.geoportal.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 20.09.2023

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web)
unter: <http://www.lfu.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 09.01.2024

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern
unter: <http://www.umweltatlas.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 20.09.2023

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.):
Geoportal BayernAtlas
unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>. Zuletzt aufgerufen am 09.01.2024

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.):
Rauminformationssystem Bayern RISBY
unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 20.09.2023

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.):
Energie-Atlas Bayern
unter www.energieatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 20.09.2023

www.topographic-map.com: Topographische Karte Bayern, Ausschnitt Eichstätt
Zuletzt aufgerufen am 09.01.2024